

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 024-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.73

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0



Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 22.01.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion

Der Regierungsrat wird ersucht, die Kindes- und Erwachsenenbehörde (KESB) und das Kantonale Sozialamt in der gleichen Direktion zu vereinen.

Begründung:

Die gesetzlichen Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenbehörde (KESB) werden im Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) und dessen Verordnung geregelt. Die regionalen KESB sind kantonale Behörden. Die KESB sind innerhalb der JGK im kantonalen Jugendamt organisiert.

Das Sozialamt mit den Abteilungen individuelle Sozialhilfe, interkantonale Verrechnung, berufliche Integration, Migration, Gesundheitsförderung, Familie, Mütter- und Väterberatung und Opferhilfe nimmt die Anliegen der individuellen und institutionellen Sozialhilfe wahr. Zuständig ist die GEF.

Zwischen den KESB und den Sozialdiensten besteht eine sehr enge Zusammenarbeit. Sie ist im Sozialhilfegesetz (SHG) in Artikel 19, im Kinder- und Erwachsenenhilfegesetz (KESG) in Artikel 22 und in der Verordnung über die Zusammenarbeit der KESB (ZAV) in Artikel 3 bis 6 geregelt.

Beide Ämter müssen eng zusammenarbeiten, finanziell und organisatorisch bestehen unklare und/oder aufwändige Schnittstellen:

- Finanzierung der Sozialdienste
- Handhabung der Massnahmekosten (Kostengutsprachen, Elternbeiträge, Inkasso, Abrechnung Lastenausgleich u.a.m.)
- Zusammenarbeitsprozesse (Abklärungen, Beauftragungen, Berichterstattung)
- erhebliche Mengen von Personen, die sowohl in der Zuständigkeit der KESB als auch in jener der Sozialdienste liegen (z. B. verbeiständete Sozialhilfeempfänger, präventive Familienberatung u.a.m.)

Eine Zusammenlegung der beiden kantonalen Ämter in eine Direktion ergibt klare Abläufe, besseren Informationsfluss und grosse finanzielle Einsparungen!

Begründung der Dringlichkeit: Die Zusammenlegung in die gleiche Direktion ist dringend, um Zeit und Geld zu sparen. Sparen ist immer dringend.